

Antragsteller



RATSGRUPPE
BürgerNähe
PIRATEN

Drucksachen-Nr.

1149/2014-2020

Datum:

23.02.2015

An den Vorsitzenden des
Schul- u. Sportausschusses

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|--------------------------|------------|------------|
| Schul- u. Sportausschuss | 24.02.2015 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe BürgerNähe/Piraten vom 23.02.2015 zur 3. Sitzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 i.d.F. vom 14.11.2011

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss beauftragt die Verwaltung, die „Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008 in der Fassung vom 14.11.2011 in nachfolgenden Punkten abweichend von den Vorschlägen der Verwaltung in der Vorlage Drucksache 0568/2014-2020 zu ändern und dem Finanz- und Personalausschuss sowie dem Rat der Stadt Bielefeld zur Beschlussfassung vorzulegen:

1.

Die Anlage zu § 2 der Elternbeitragssatzung ist hinsichtlich der OGS-Elternbeiträge mit Wirkung ab 01.08.2015 wie folgt zu ändern:

| Einkommens- stufe | Jahres-einkom- men | Bisheriger mtl. OGS-Elternbe- itrag | Neuer mtl. OGS-Elternbe- itrag |
|----------------------|-----------------------|--|---|
| 1 | bis 17.500 € | 0 € | 0 € |
| 2 | bis 24.542 € | 40 € | 45 € |
| 3 | bis 36.813 € | 60 € | 70 € |
| 4 | bis 49.084 € | 80 € | 95 € |
| 5 | bis 61.355 € | 115 € | 135 € |
| 6 | über 61.355 € | 150 € | 170 € |

2.

Der § 5 der Elternbeitragssatzung (Beitragsermäßigung, Härteregelung) ist bezogen auf die

OGS-Elternbeiträge dahingehend zu ändern, dass für ein Geschwisterkind in der OGS künftig ein Elternbeitrag von 30 v.H. des nach der maßgeblichen Einkommensstufe fälligen Beitrags zu zahlen ist. Das gilt auch dann, wenn das andere Geschwisterkind bei Besuch des letzten Kindergartenjahres gesetzlich beitragsbefreit ist.

3.

Das Einkommen von Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nicht rechtliche Elternteile sind und mit dem beitragspflichtigen Elternteil und dem Kind in einem Haushalt leben, ist bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens einzubeziehen.

4.

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist ein Nachteilsausgleich für Kinder mit Behinderung zu berücksichtigen. Nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge sind in folgender Höhe vom Einkommen abzusetzen:

- a. GdB von 30 bis unter 50 %: 570 €
- b. GdB von 50 bis unter 80 %: 1.060 €
- c. GdB von 80 % oder mehr: 1.420 €

5.

Die sonstigen von der Verwaltung in der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020 vorgeschlagenen Änderungen der Elternbeitragssatzung (insbesondere aufgrund gesetzlicher Neuregelungen und ergangener Rechtsprechung sowie notwendige redaktionelle Klarstellungen) sind vorzunehmen.

In dem Zusammenhang ist eine klarstellende Formulierung aufzunehmen, wonach bei der Berechnung des Einkommens für die Bemessung der Elternbeiträge die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche (wie z. B. Blindengeld, Pflegegeld) nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (vgl. Beschluss des Beirates für Behindertenfragen in seiner Sitzung am 28.01.2015, TOP 9).

Begründung:

Es soll eine gemeinsame Beitragssatzung für OGS, Kindertageseinrichtungen und Tagespflege beibehalten werden.

Im Bereich der OGS Finanzierung wird der finanzielle Mehrbedarf der Träger in Höhe von 1,2 Mio. Euro als gerechtfertigt angesehen. Die Verwaltung rechnet mit Mehreinnahmen aus einer allgemeinen Steigerung der Beitragsaufkommen von jährlich ca. 250.000 Euro gegenüber den bisher gemachten Einnahmeprognosen. Diese werden auf die 1,2 Mio. Euro angerechnet, sodass rund 950.000 Euro durch zusätzliche Elternbeiträge zu finanzieren sind.

Diese zusätzlichen Elternbeiträge werden durch sozial gestaffelte Steigerungsbeträge von 5, 10, 15 und 20 Euro/mtl. in den bestehenden sechs Einkommensstufen sowie durch Elternbeiträge in Höhe von 30 v.H. für das jeweils erste Geschwisterkind in der OGS erzieht.

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist es sachgerecht, das Einkommen von Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nicht rechtliche Elternteile sind und mit dem beitragspflichtigen Elternteil und dem Kind in einem Haushalt leben, einzubeziehen. Die Förderung der Kinder in den Betreuungsangeboten unterstützt nicht nur die Kinder selbst, sondern auch die Haushalte, in denen sie leben. Insofern ist es folgerichtig, dass auch das Einkommen der jeweiligen Partnerin bzw. des jeweiligen Partners des Elternteils, die bzw. der mit im Haushalt lebt, bei der Einkommensberechnung mit berücksichtigt wird.

Bislang existiert kein Nachteilsausgleich für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege bei der Berechnung des Elternbeitrags. Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention halten wir eine solche Regelung für zwingend notwendig.

Die vorgeschlagene Änderung der Elternbeitragssatzung ist von ihren finanziellen Effekten und Belastungen her vertretbar, sachgerecht und ausgewogen.

Unterschriften

gez.

Thomas Wandersleb
SPD-Fraktion

Gerd-Peter Grün
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Christoph Tacke
Ratsgruppe
Bürgernähe/PIRATEN